

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (35. Tagung, Genf, 26.-30. August 2019)
Punkt 3 c) der vorläufigen Tagesordnung
Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

Feuerlöscheinrichtung an Bord eines Verbandes (schiebendes Fahrzeug oder nicht motorisierter Leichter) oder an Bord eines einzelnen (nicht motorisierten) Leichters

Eingereicht von Frankreich**

<i>Zusammenfassung</i>	
Analytische Zusammenfassung:	Dieses Dokument behandelt das weitere Vorgehen in Bezug auf Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/33, das auf der 33. Tagung vorgelegt wurde.
Zu ergreifende Maßnahme:	Siehe Absatz 6
Verbundene Dokumente:	ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/33 Informelles Dokument INF.7 der 33. Sitzung (Absatz 4 b)) ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68 (Nr. 16 und 17)

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/20 verteilt.

** Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)).

Einleitung

1. Das Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/33, das im August 2018 auf der 33. Sitzung vorgelegt wurde, hatte die Frage aufgeworfen, ob die Anforderungen an Feuerlöscheinrichtungen in Absatz 9.3.X.40.1 auf nicht motorisierte Tankleichter anwendbar sind.
2. Die Frage betraf insbesondere die Möglichkeit, solche Leichter im Hinblick auf die Bestimmungen des Absatzes 7.2.2.19.2 der beigefügten Verordnung von der Pflicht zum Vorhandensein zweier Pumpen an Bord auszunehmen.
3. Im Protokoll über die 33. Sitzung wird festgestellt, dass der Sicherheitsausschuss detailliertere Informationen benötigt, weshalb insbesondere die Vertragsparteien und die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften ersucht wurden, die französische Delegation über die entsprechenden bestehenden Praktiken zu unterrichten.
4. Seit der 33. Sitzung wurden keine Informationen vorgelegt, mit Ausnahme des Standpunkts der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften, der in Absatz 4 b) des informellen Dokuments INF.7 der 33. Sitzung dargelegt ist. Aus diesem Standpunkt, der ebenfalls auf der 33. Sitzung vorgelegt wurde, geht Folgendes hervor:
 - Die Tatsache, dass der ganze Schubverband oder die gekuppelten Schiffe als ein einziges Schiff angesehen wird/werden, gilt nur für Kapitel 7.2 (Wortlaut des Absatzes 7.2.2.19.2);
 - Die Möglichkeit, in Absatz 7.2.2.19.3, nur eine Feuerlösch- oder Ballastpumpe gemäß Absatz 9.3.3.40.1 an Bord zu haben, gilt nur für Schiffe, die für die Fortbewegung verwendet werden;
 - Es gibt keinen Grund, die Vorschriften des Teils 9, insbesondere die des Absatzes 9.3.X.40.1, nicht vollständig auf nicht motorisierte Tankleichter anzuwenden.

Analyse

5. Angesichts der vorstehenden Erwägungen erscheint es nicht angebracht, die mit Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/33 eingeleiteten Untersuchungen fortzusetzen, um Änderungen an der dem ADN beigefügten Verordnung vorzubereiten. Frankreich schlägt daher vor, keine weiteren Maßnahmen zu diesem Dokument zu ergreifen.

Weiteres Vorgehen

6. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, den Vorschlag in Absatz 5 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu treffen.
